

Informationsblatt zu den Berufspraktischen Tagen für Schüler/innen, Erziehungsberechtigte und Betriebe

I. Zielsetzung:

Die „Berufspraktischen Tage“ sollen eine praxisnahe Berufsorientierung durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zu wirtschaftlichen und beruflichen Vorgängen ermöglichen und so eine bevorstehende Berufswahl erleichtern. Die Organisation und Vorbereitung der Veranstaltung erfolgt durch die Schule in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Interessenvertretungen (Kammern).

Diese Schulveranstaltung soll

- einen Einblick in die Berufswelt ermöglichen und Ausbildungswege aufzeigen,
- die Berufswahlreife fördern und die Berufsfindung erleichtern,
- Klarheit über körperliche, geistige und charakterliche Anforderungen von Berufen verschaffen,
- die Möglichkeit zur selbstkritischen Überprüfung der persönlichen Eignung für den gewünschten Beruf bieten.

II. Bei der Durchführung ist besonders zu beachten:

- Die Schülerin/der Schüler befindet sich in KEINEM ARBEITSVERHÄLTNIS.
- Eine EINGLIEDERUNG IN DEN ARBEITSPROZESS IST NICHT ZULÄSSIG, d.h., eine Beschäftigung ist zwar möglich, es darf aber dadurch zu keinem Ersatz der Arbeitsleistung eines anderen Arbeitnehmers (z.B. Lehrlings, Hilfsarbeiters) kommen.
- Grundsätzlich darf die Schülerin/der Schüler:
 - einfache und ungefährliche Tätigkeiten ausführen (zum Zweck des Kennenlernens von Rohstoffen, Materialien und Werkzeugen)
 - einfache Teilaufgaben selbstständig (unter Aufsicht und Anleitung) lösen,
 - leichte Handgriffe durchführen.
- Da keine ständige Aufsicht durch Lehrer/innen gegeben ist, muss die BEAUFSICHTIGUNG im Sinne des § 44 des SchUG durch eine geeignete Person des Betriebes gewährleistet sein. Diese Person muss der Schule namentlich bekanntgegeben werden.
- zu BOTENGÄNGEN dürfen die Schüler/innen nicht verwendet werden.
- Das MITFAHREN IN FIRMENAUTOS im unbedingt notwendigen Ausmaß ist gestattet, wenn es sonst nicht möglich ist, die Besonderheiten eines Berufes kennenzulernen.
- Die Schülerin/der Schüler hat KEINEN ANSPRUCH AUF ENTGELT.
- Die Bestimmungen des ARBEITNEHMERSCHUTZES und ARBEITSHYGIENISCHE VORSCHRIFTEN sind zu berücksichtigen.
- Auf die KÖRPERLICHE BELASTBARKEIT der Schülerin/des Schülers ist Bedacht zu nehmen.
- Die Schüler/innen sind im Rahmen der SCHÜLERUNFALLVERSICHERUNG versichert. Sie sind vom Betriebsinhaber nicht bei der Sozialversicherung anzumelden.
- Verursacht die Schülerin/der Schüler einen Schaden, so haftet sie/er nach den schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Die Schule schließt daher eine einschlägige HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (Kollektivversicherung) ab.
- Die BERUFSPRAKTISCHE WOCHE ist keine LEHRSTELLENVERMITTLUNG.